

Nov. 2011

INFORMIERT

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

Der Bundestag hat zum 1.Mai 2011 eine Novellierung dieses Gesetzes beschlossen.

Das Klima auf unserer Erde ändert sich. Die durchschnittlichen Temperaturen steigen an und dies hat gravierende Auswirkungen auf unser Ökosystem. Klimaschädliche Treibhausgase sollen eingespart werden so die Maßgabe der Bundesregierung. Ziel ist es bis zum

Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am

Endenergiebedarf Wärme und Kälte auf 18 % zu steigern
(= Endenergiebedarf Wärme + Kälte umfasst Heizung + Warmwasser + Kühlung).

Dies trifft alle Eigentümer von Gebäuden die neu gebaut werden, egal ob Privatmann, Staat oder Wirtschaft. Wohngebäude und Nichtwohngebäude.

Wir konzentrieren uns nur auf Wohngebäude:

Zusätzlich wurde neu eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand aufgenommen dies betrifft auch den Bestandsbau und die Sanierung.

Folgende erneuerbaren Energien können genutzt werden:

- Solare Strahlungsenergie (keine Photovoltaik)
- Biomasse
- Geothermie
- Umweltwärme
- Abwärme kann ersatzweise als erneuerbare Energie anerkannt werden.

Es gelten für die einzelnen Energiearten folgende Einzelanforderungen:

Öl, Gas und Strom (Ausnahme Wärmepumpen)

Öl, Gas und Strom sind keine erneuerbare Energien und dürfen daher als alleiniger Energieträger nur noch genutzt werden in Kombination mit einer erneuerbaren Energie oder wenn die Anforderungen für die Ersatzmaßnahmen erfüllt sind.

Dies wären z.B.: 15 % bessere Dämmung von Ht- Wert und Primärenergiebedarf oder **solare Strahlungsenergie 0,04 m2 Kollektorfläche je m2 Nutzfläche lt. ENEV bei kleinen Wohngebäuden bis 2 Wohnungen und 0,03 m2 Kollektorfläche je m2 Nutzfläche lt. ENEV bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen.**

Die Kollektoren müssen das Siegel Solar Keymark tragen.

Nov. 2011

INFORMIERT

Solare Strahlungsenergie:

Solare Strahlungsenergie muss einen Anteil von 15 % des Wärmeenergiebedarfs haben. Vereinfacht gilt bei Wohngebäuden bis 2 Wohnungen 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche lt. gültiger ENEV.
Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen 0,03 m² Kollektorfläche pro m² Nutzfläche lt. gültiger ENEV.
Die Kollektoren müssen das Siegel Solar Keymark tragen.

Biomasse:

(Feste Biomasse – Biogas – Bioöl)

Feste Biomasse muss einen Anteil von 50 % des Wärmeenergiebedarfs haben. Zusätzlich muss die Feuerungsanlage den Immissionsschutzbestimmungen entsprechen und einen besonders effizienten Kesselwirkungsgrad haben (86 % bis 50 KW 88% über 50 KW bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung 70 % bei sonstigen Anlagen oder Biomassekessel lt. Verordnung für kleine und mittlere Feuerungsanlagen lt. BIMSchV). Es können auch Einzelfeuerstätten anerkannt werden die die oben aufgeführten Kriterien erfüllen. Dies obliegt den einzelnen Bundesländern bzw. Nachweis durch Sachkundiger Hersteller oder Fachbetrieb der die Anlage eingebaut hat.

Biogas muss einen Anteil von mindestens 30 % des Wärmeenergiebedarfs haben und darf nur in Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen eingesetzt werden. Zudem müssen bestimmte Nachhaltigkeitsforderungen eingehalten werden.

Bioöl muss einen Anteil von 50 % des Wärmeenergiebedarfs haben und muss in einem so genannten Brennwertkessel verbrannt werden. Ausgeschlossen ist bis zum Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung der Einsatz von Palmöl und Sojaöl.

Geothermie

Erdwärme in Verbindung mit elektrischen Wärmepumpen muss einen Anteil von 50 % des Wärmeenergiebedarfs haben. Zudem müssen folgende Effizienzkriterien erfüllt sein:

- Elektrische Sole/Wasser-Wärmepumpen und elektr, Wasser/Wasser Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4 haben (Heizung + Warmwasser dann 3,8)

Zusätzlich muss ein Wärmemengen- und Stromzähler eingebaut sein.
(Dies entfällt bei einer Vorlauftemperatur von max. 35 ° C.)

Nov. 2011

INFORMIERT

Umweltwärme

Umweltwärme in Verbindung mit elektrischen Wärmepumpen muss einen Anteil von 50 % des Wärmeenergiebedarfs haben. Zudem müssen folgende Effizienzkriterien erfüllt sein:

Elektr. Luft/Wasser-Wärmepumpen und elektrische Luft/Luft-Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 haben (Heizung und Warmwasser dann 3,3)

Zusätzlich muss ein Wärmemengen- und Stromzähler eingebaut sein. (Dies entfällt bei einer Vorlauftemperatur von max. 35 °)

Fossil angetriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl von 1,2 haben und es muss ein Wärmemengen- und Brennstoffzähler eingebaut sein.

Ersatzmaßnahmen

Es können folgende Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.

- Die Nutzung von Abwärme
- Die Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen
- Die Nutzung von Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung das anteilig aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärmekoppelung betrieben wird.
- Die verbesserte Dämmung des Gebäudes.
(Der zulässige Primärenergiebedarf und der zul. Transmissionswärmewert lt. gültiger ENEC muss um 15 % unterschritten werden.)

Stand: November 2011